



Kinder haben immer Vorrecht

Seit 2008 gilt das neue Unterhaltsrecht – Was der Ex nach der Trennung zahlen muss

Haben Sie Fragen zu eventuellen Unterhaltsansprüchen? Heute von 13 bis 15 Uhr geben Ihnen Experten des Kölner Anwaltsvereins Antworten.

Von HELMUT STEFFENS

Das neue Unterhaltsrecht gilt seit Jahresbeginn 2008 für Geschiedene. Seither haben alle minderjährigen Kinder, die aus einer Beziehung hervorgegangen sind, unbedingtes Vorrecht gegenüber den Partnern. Und diese sind mehr als zuvor für den eigenen Lebensunterhalt verantwortlich. In einigen Grundsatzentscheidungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) seitdem das neue Recht präzisiert und, so Monika Fink-Plücker, Vorsitzende des Ausschusses für Familienrecht im Kölner Anwaltsverein, „der Realität angepasst“. Wie, das verdeutlichen einige Beispiele:

Keine zeitliche Begrenzung

Ende vergangenen Jahres etwa hat der BGH das neue Recht präzisiert, soweit es um Unterhaltsansprüche geht, nachdem der unterhaltspflichtige Partner wieder geheiratet hat. Quintessenz: Der (zum Beispiel) vom Ex-Mann zu leistende Unterhalt für beide Frauen ist so zu berechnen, als wären sie beide von ihm geschieden ohne Berücksichtigung der Rollenverteilung in der neuen Ehe. Der Lebensstandard des unterhaltspflichtigen Mannes sinke durch hinzugegetretene Unterhaltspflicht ebenso wie bei anderen unverschuldeten Einkommensrückgängen (etwa: Arbeitslosigkeit). Die neue Ehefrau dürfe nicht besser behandelt werden als die alte. Das hatte hier zur Folge, dass der zweiten Frau – ebenso wie der geschiedenen – nur ein „Aufstockungsunterhalt“ zusteht, obwohl sie sich hauptsächlich für die Erziehung ihrer Kinder entschieden hat und deshalb, anders als die geschiedene



Was einst als Liebe begann, kann in einem Paragrafenstreit enden. Kommt es zu einer Trennung, müssen ehemalige Partner seit Anfang 2008 mehr als zuvor für sich selbst sorgen. (Foto: Vario)

EXPERTEN AM TELEFON



Monika Fink-Plücker ist Vorsitzende im Ausschuss Familienrecht des Kölner Anwaltsvereins. Heute erreichen Sie die Anwältin unter der Telefonnummer **02 21/77 70 03 28 51**



Marion Koene ist Fachanwältin für Familienrecht und im Ausschuss für Familienrecht des Kölner Anwaltsvereins. Ihre Nummer heute lautet **02 21/77 70 03 28 52**



Dr. Silke Recksiek ist ebenfalls als Familienanwältin tätig und Mitglied im Ausschuss für Familienrecht des Kölner Anwaltsvereins. Ihre Nummer: **02 21/77 70 03 28 53**



Dr. Rudolf Schumacher arbeitet als Fachanwalt für Familienrecht und ist Mitglied im Kölner Anwaltsverein. Sie erreichen ihn heute unter der Nummer **02 21/77 70 03 28 54**

Frau, keiner Teilzeitarbeit nachgeht. (AZ: XII ZR 65/09)
Der BGH hat die – von einem unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehemann verlangte – Begrenzung der Unterhaltszahlungen, die nach dem

neuen Recht ins Auge gefasst werden kann, abgeschwächt. Begründung: Die Frau hatte bereits mit 16 Jahren, nachdem sie vom späteren Mann schwanger war, geheiratet und während der 28-jährigen Ehe

weitere drei Kinder geboren. Sie hatte ihre Berufsausbildung aufgegeben und sich ausschließlich der Haushaltsführung und Kindererziehung widmet. Inzwischen bezieht sie eine Erwerbsminderungs-

rente. All dies, so der BGH, begründe ein besonders schutzwürdiges Vertrauen, das bei der Frage nach einer Befristung und Begrenzung des Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen sei. (AZ: XII ZR

111/08) Zwar sind bei der Berechnung des Unterhalts einer geschiedenen Frau die „nachehelichen Lebensverhältnisse“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Und zwar unabhängig davon, wann sie eingetreten sind und ob es sich um minderjährige Arbeitslosigkeit oder um Verbesserungen handelt.

Weil das Unterhaltsrecht einen geschiedenen Ehegatten aber nicht besserstellen will, als er während der Ehe stand (oder aufgrund einer absehbaren Entwicklung ohne die Scheidung stehen würde), sind grundsätzlich nur solche Steigerungen des verfügbaren Einkommens des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, die schon in der Ehe absehbar waren, etwa den „Bewährungsaufstieg“ im Öffentlichen Dienst. Ein Einkommensplus infolge eines „Karrieresprungs“ kommt allein dem Unterhaltspflichtigen zu gute. (BGH, XII ZR 9/07)

Karrieresprung ohne Wirkung

Ein geschiedener Mann, der mit seiner Exfrau ein Kind hat, das bei der Mutter lebt, kann – unter Umständen – verlangen, dass die Mama (eine Lehrerin mit 7/10-Stelle) wieder voll arbeitet, damit er die Ehegatten-Unterhaltszahlungen einstellen kann. Voraussetzung aber ist, dass es der Mutter und dem (hier: siebenjährigen) Sohn zumutbar ist, den Jungen ganztags betreuen zu lassen und derartige Möglichkeiten ausreichend vorhanden sind. Entscheidend, so der BGH, seien die Umstände des Einzelfalles, die jeweils von den Familiengerichten zu prüfen sind. Im konkreten Fall ging es um 830 Euro, die der Mann monatlich an seine Exfrau überweist, nachdem sich das Paar nach sechs Jahren Ehe getrennt hatte und nach weiteren drei geschieden worden ist. Die Vorinstanz muss nun klären, ob das an Asthma leidende Kind vollzeitig in einem Hort unterzubringen ist. (AZ: XII ZR 74/08)

Andere Regeln im Ausland

Deutsches Kündigungsrecht gilt nicht in Filialen deutscher Unternehmen in anderen Ländern

Mitarbeiter in den deutschen Filialen ausländischer Unternehmen genießen nicht automatisch den deutschen Kündigungsschutz. Das geht aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt hervor (Az.: 7 Ca 9882/09). Die Richter wiesen damit die Klage eines Verkaufsmanagers gegen ein englisches Unternehmen zurück.

Dem 57 Jahre alten Arbeitnehmer war von der Londoner Zentrale wegen mehrfachen Verfehlers der Umsatzziele ordentlich gekündigt worden. Dies sei aber kein wichtiger Grund nach dem Kündigungsschutzgesetz. Der Manager müsse deshalb weiter beschäftigt werden. Die Richter sahen das anders. Die Filiale des Unternehmens sei kein Be-

trieb im Sinne des Gesetzes. Gegen eine solche Einstufung spreche, dass in Deutschland nicht über die Arbeitsbedingungen und Organisationsfragen entschieden werde. Auch Einstellungen, Entlassungen und Versetzungen würden nicht in der Filiale geregelt. Der Manager könne sich daher nicht auf den deutschen Kündigungsschutz berufen. (dpa)

Vor Wohnungskauf Beschlüsse prüfen

Protokolle der jüngsten Eigentümerversammlung kündigen mögliche Veränderungen an

Eine eigene Wohnung zu kaufen, ist eines der beliebtesten Mittel zum Geldanlagen. Nie mehr Miete zahlen und im Alter eine sichere Bleibe haben, das schätzen die meisten.

Man erfährt auch, wer regelmäßig zahlt

Vor dem Kauf einer Wohnung in einer Gemeinschaftsanlage sollten sich Interessenten die Protokolle der jüngsten Eigentümerversammlungen zeigen lassen. Gleiches gilt für die Wirtschafspläne und die Beschlussammlung.

Auf diesem Weg erfahren angehende Käufer, ob Modernisierungen, bauliche Veränderungen oder Sonderumlagen beschlossen wurden, die zusätzlich bezahlt werden müssen. Darauf weist der Verein „Wohnen im Eigentum“ in Bonn hin.

Auch ob alle Eigentümer ihre Beiträge regelmäßig zahlen, sollte aus den Unterlagen zu ersehen sein. Wenn nicht, ist es ratsam, den Verkäufer der Immobilie auf die Rückstände anzusprechen. Denn gibt es schon Rückstände, drohen zusätzliche Kosten und Auseinandersetzungen zwischen den Eigentümern. (dpa)

INFO-BROSCHÜRE

Noch mehr Informationen über den Kauf einer Eigentumswohnung gibt die Broschüre „Eigentum verpflichtet. Teilungsabstimmungen und Gemeinschaftsordnungen sicher beurteilen“.

Sie kann gegen Erstattung der Versandkosten von **3,50 Euro (Vorkasse)** per Post bei der Geschäftsstelle Wohnen im Eigentum, Thomas-Mann-Straße 5, 53111 Bonn bestellt werden. Fax: 02 28/721 58 37

per Email unter info@wohnen-im-eigentum.de

IN KÜRZE

Pöbeln im Stadion
Zuschauer, die im Fußballstadion pöbeln, riskieren ein Strafgeld. Denn der Verein, der die Strafe aufgebracht bekommt, kann das Geld von dem Zuschauer zurück verlangen. Das geht aus einem Urteil des

Arbeitsgerichts Lingen hervor (Az.: 4 C 1222/09).

Akustiker-Beratung
Ein Hörgeräteakustiker muss den Kunden mitteilen, dass die Krankenkasse dem Kauf eines Hörgerätes vorab zustimmen

muss, beschloss das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Az.: I-19 U 106/09). Bezahlt die Kasse nicht, weil die vorherige Kostenübernahme-Frage fehlte, dürfe der Kunde das Gerät behalten, ohne es dem Akustiker zu bezahlen. (dpa)